



Reglement Eschner Weihnachtsausstellung (EWA)

1. Geltungsbereich

Dieses Marktreglement gilt bis auf Widerruf für alle Ausstellungen der EWA.

2. Standort

Die EWA findet im Eschner Gemeindesaal und auf dem Dorfplatz statt. Die Weihnachtshäuschen und die Marktstände sind nummeriert. Jeder Standbetreiber erhält spätestens eine Woche vor dem Markt einen Situationsplan zugesandt.

3. Anspruch auf einen Stand oder Platz / Abmeldungen

Jede Anmeldung wird beantwortet. Einen Anspruch auf einen Stand oder Platz hat nur, wer eine schriftliche Bestätigung der Marktleitung erhalten hat und die Standgebühren bezahlt hat. Bei kurzfristigen Abmeldungen (0 bis 30 Tage vor Messebeginn) muss die Standgebühr trotzdem bezahlt werden.

4. Marktdauer

Der Weihnachtsmarkt dauert am Freitag von 17 Uhr bis 21 Uhr, am Samstag von 11.00 Uhr bis 21.00 Uhr und am Sonntag von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Es dürfen keine Autos oder Wagen vor dem Markttende (Freitag 21.00 Uhr, Samstag 21.00 Uhr und Sonntag 18.00 Uhr) zwecks Abräumen auf den Platz gefahren werden. Kein Abbau vor Sonntag 18.00 Uhr erlaubt.

5. Ordnung nach Marktschluss / Abbau der Gemeindestände

Nach Marktschluss haben die Standbetreiber ihre Stände und Plätze zu räumen und in der unmittelbaren Umgebung des Verkaufsplatzes für Ordnung zu sorgen. Es darf nichts lose liegen gelassen werden.

6. Änderung der Einteilung

Änderungen in der Stand- und Platzzuteilung bleiben vorbehalten. Ein Gewohnheitsrecht auf einen angestammten Platz oder Stand besteht nicht.

7. Warenangebot

Die Standbetreiber sind verpflichtet, nur die angemeldeten und bewilligten Produkte zum Verkauf anzubieten. Das EWA-Komitee kontrolliert die angebotenen Waren und kann bei nichtbeachten Sanktionen erheben.

8. Gesundheitspolizeiliche Vorschriften, Masse und Gewichte

Für den Verkauf von Lebens- und Genussmitteln gelten die liechtensteinischen Verordnungen und Gesetze. Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen behält sich vor Kontrollen durchzuführen.

9. Strom

Für den angemeldeten Stromanschluss werden zwischen den Marktständen die erforderlichen Verteiler platziert. Nur Standbetreiber, welche einen Strombedarf angemeldet haben, dürfen von diesem Verteiler ihren Strom beziehen. Verlängerungskabel und allfällige Kupplungen sind vom Standbetreiber mitzubringen. Die Stromkosten werden vom Veranstalter getragen.

-> Wichtig: Es dürfen keine elektrischen Heizgeräte installiert werden. Im Aussenbereich sind keine Heizquellen erlaubt!

10. Licht

Wir bitten Sie die Beleuchtung (zu Dekorationszwecken sowie für Ihre eigene Sicht) für das Häuschen selbst mitzubringen.

12. Dekorationsmaterial

Sie sind verpflichtet das Weihnachtshäuschen oder den Ausstellungsstand weihnachtlich zu dekorieren.

13. Weihnachtshäuschen

Es ist untersagt, an den gemieteten Häuschen irgendwelche baulichen Änderungen vorzunehmen. Allfällige Änderungswünsche müssen mit dem Komitee abgesprochen werden. Bei Zuwiderhandlungen besteht Schadenersatzpflicht. Die zur Verfügung gestellten Materialien/Objekte sind schonend zu behandeln.

14. Haftung

Die Standbetreiber besuchen den Markt auf eigenes Risiko und Gefahr. Die Weihnachtshäuschen können über Nacht verschlossen werden (Ware kann über Nacht stehen bleiben). Sie müssen das Schloss jedoch selbst mitbringen. Bei den Weihnachtsständen muss die Ware über Nacht abgebaut werden. **Der Veranstalter haftet für keinerlei Schäden, die dem Standbetreiber durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Randalieren oder anderweitige Einflüsse und Zufälle entstehen können.**

15. Einverständnis

Die Anmeldung ist gleichzeitig die Einverständnis-Erklärung zu diesem Reglement.